

GEMEINDE RÜMLANG

**Verordnung
über die Gebühren
für Siedlungsentwässerungsanlagen**

1. Februar 2000

Inhaltsverzeichnis

II. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Umfang der Anlagen	3
Art. 3 Volle Kostendeckung	3
II. Anschlussgebühren	4
Art. 4 Gebührenpflicht	4
Art. 5 Gebührenansatz	4
Art. 6 Teilgebühr, Reduktion	4
Art. 7 Besonders hoher Abwasseranfall	5
Art. 8 Rückzahlungen	5
Art. 9 Stundung, Gebührensicherstellung	5
III. Benutzungsgebühr	5
Art. 10 Gebührenpflicht	5
Art. 11 Berechnung der Benutzungsgebühr	5
Art. 12 Gewichtung der Grundstücksflächen	6
Art. 13 Zuschlag für erhöhte Verschmutzung	7
Art. 14 Reduktionen	7
Art. 15 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	7
Art. 16 Geringfügige Rechnungsbeträge	7
IV. Gemeinsame Bestimmungen	7
Art. 17 Kompetenz zur Festsetzung	7
Art. 18 Spezielle Verhältnisse	7
Art. 19 Entstehen der Gebührenpflicht	8
Art. 20 Schuldner	8
V. Zahlungsmodalitäten	8
Art. 21 Rechnungsstellung	8
Art. 22 Fälligkeit	8
Art. 23 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	8
VI. Schlussbestimmungen	9
Art. 24 Rekursrecht	9
Art. 25 Inkrafttreten	9

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|--------|--|---------------------|
| Art. 1 | Die Gemeinde Rümlang erhebt, gestützt auf § 45 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) und auf Art. 6.2 der kommunalen Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

a) Anschlussgebühren
b) Benutzungsgebühren | Grundsatz |
| Art. 2 | Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das öffentliche Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen. Im weiteren schliesst sie die Gewässer mit ein, soweit sie für die Siedlungsentwässerung beansprucht werden. | Umfang der Anlagen |
| Art. 3 | 1 Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit deren Ertrag die Betriebs- und Investitionskosten gedeckt werden.

2 Um die Kosten zu decken und die Transparenz zu gewährleisten, wird eine integrierte Betriebsrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126, Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.

3 Mit den Anschlussgebühren werden die Investitionen von Entwässerungsanlagen mitfinanziert. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung allenfalls eingehender Mehrwerts- oder Erschliessungsbeiträge, die übrigen Aufwendungen zu decken. | Volle Kostendeckung |

II. Anschlussgebühren

- Art. 4 Für den Anschluss von Grundstücken (Liegenschaften, Bauten und Anlagen etc.) an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt. Gebührenpflicht
- Art. 5 Anschlussgebühr
- 1 Die Anschlussgebühr für Grundstücke mit normalem Abwasseranfall beträgt 1% der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude (Basiswert X Teuerungsfaktor).
- 2 Bauliche Werterhöhungen wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrösserungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.
- 3 Rein werterhaltende bauliche Massnahmen wie Sanierungen und Erneuerungen ohne Vergrösserungen des umbauten Raumes, sowie Aussenisolationen und bauliche Massnahmen für den Lärmschutz unterliegen keiner Gebührenpflicht.
- 4 Bei Bauten mit werterhaltenden und mit werterhöhenden baulichen Massnahmen hat die Bauherrschaft der Gemeinde die entsprechende Kostenaufteilung vorzulegen.
- 5 Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 5 Jahren eine Neubaute errichtet, so wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.
- In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die fünfjährige Frist angemessen verlängern.
- Art. 6 Die Anschlussgebühr wird um 30% reduziert, sofern den öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen ausschliesslich Schmutzwasser zugeführt wird (Meteorwasser wird weder direkt noch indirekt in öffentliche Reinabwasserleitungen oder Gewässer eingeleitet, d.h. es versickert vollständig). Teilgebühr, Reduktion

- Art. 7 ¹ Für Grundstücke mit hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben. Besonders hoher Abwasseranfall
- ² Für die Ableitung von Oberflächenwasser wird zum Gebührenansatz ein Benützungszuschlag erhoben. Er bemisst sich nach der Summe der angeschlossenen Flächen von mehr als 500 m² (Strassen, Fusswege, Parkplätze, Lagerplätze, Vorplätze, Werkhöfe usw. sowie der Dachflächen von Anlagen und Bauteilen, die nicht von der kantonalen Gebäudeversicherung versichert werden) auf privatem Grund, die direkt oder indirekt in die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen entwässert werden. Der Basisansatz pro m² befestigte Fläche wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt.
- Art. 8 Sind die Anschlussgebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, so erfolgt keine Rückzahlung. Rückzahlungen
- Art. 9 Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Anschlussgebühren und Nachzahlungen auf begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplanes bis zu 5 Jahren stunden; die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung (Grundpfand) abhängig gemacht werden. Stundung, Gebührensicherstellung
- Gestundete Gebühren sind zum Zinssatz gemäss Art. 22 zu verzinsen.
- Bei Wegfall der besonderen Umstände oder beim Verkauf der Liegenschaft ist die Restforderung sofort zu bezahlen.
- ### III. Benutzungsgebühr
- Art. 10 Die Eigentümern von angeschlossenen Grundstücken (Liegenschaften, Bauten und Anlagen etc.) haben eine jährliche Benutzungsgebühr zu entrichten. Gebührenpflicht
- Art. 11 ¹ Gliederung der Gebühr Berechnung der Benutzungsgebühr
- Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einem Mengenpreis zusammen.

a) Grundgebühr

Die Grundgebühr wird je angeschlossenem Grundstück aufgrund der gemäss Art. 12 festgelegten, gewichteten Fläche in Quadratmetern berechnet.

b) Mengenpreis

Der Mengenpreis wird unabhängig der Bezugsquelle aufgrund des genutzten Wassers (Menge in m³) erhoben.

² Aufteilung auf die Gebührenkomponenten

Die Grundgebühr beträgt ungefähr ein Drittel des Ertrages an Benutzungsgebühren. Der Rest (ungefähr zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

Art. 12 ¹ Für die Gebührenbemessung ist die im Grundbuch eingetragene Fläche in Quadratmetern massgebend.

Gewichtung der Grundstücksflächen

² Die Grundstücke werden nach der jeweils geltenden Zonenordnung wie folgt gewichtet:

- Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke Gewicht 0,1
- Wohnzone A + B Gewicht 0,5
- Wohnzone C + 3-geschossig Gewicht 1
- Kernzone, Wohn- und Gewerbezone Gewicht 1,5
- Industrie- und Gewerbezone, Zone für öffentliche Bauten, Zentrumszone Gewicht 2
- Strassen und Wege Gewicht 3

³ Werden für die Strassen- oder Wegentwässerung öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen benutzt, ist deren Eigentümer gebührenpflichtig.

⁴ In den Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen sind Bauten und Platzflächen gebührenpflichtig, sofern sie an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen sind.

Bei Liegenschaften die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Grundgebühr massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche und der entwässerten Platzfläche abgeleitet. Die Multiplikation der Bruttogeschossfläche, sowie der Fläche der entwässerten Abstell-, Umschlags- und Lagerplätze, mit dem Faktor 3 ergibt die massgebende, gewichtete Fläche

- | | |
|---|--|
| Art. 13 Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann vom Benutzer das Einrichten einer Schmutzstofffracht-Messstelle verlangt werden. | Zuschlag für erhöhte Verschmutzung |
| Art. 14 ¹ Ist auf eigene Kosten eine private Versickerungsanlage für Meteorwasser erstellt worden, wird die Grundgebühr bei einer vollständigen Versickerung auf Antrag des Gebührenpflichtigen in den reinen Wohnzonen um 80%, in den übrigen Zonen um 60% ermässigt.

² Wird in besonderen Verhältnissen das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, ist auf Antrag des Gebührenpflichtigen gestützt auf Art. 18 eine Reduktion zu gewähren. Als Nachweis dient eine separate Verbrauchermessung. | Reduktionen |
| Art. 15 ¹ Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

² Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann vom Benutzer das Einrichten einer Wassermengen-Messung verlangt werden. | Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben |
| Art. 16 Geringfügige Beträge werden nicht verrechnet. Der Gemeinderat legt den Grenzwert fest. | Geringfügige Rechnungsbeträge |

IV. Gemeinsame Bestimmungen

- | | |
|--|---------------------------|
| Art. 17 Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest. | Kompetenz zur Festsetzung |
| Art. 18 Der Gemeinderat kann bei besonderen Verhältnissen die Gebühren erhöhen oder herabsetzen (spezielle Industrieanlagen, Schwimmbäder usw.). | Spezielle Verhältnisse |

Art. 19 Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (Abnahme des Anschlusses oder der Zuleitung). Für Gebührennachzahlungen ist der Zeitpunkt der behördlichen Abnahme der baulichen Veränderung, der Zweck- oder Nutzungsänderung oder des Wegfalls der früher gewährten Ermässigungsvoraussetzung massgebend.

Entstehen der Gebührenpflicht

Art. 20 Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

Schuldner

V. Zahlungsmodalitäten

Art. 21 ¹ Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

Rechnungsstellung

² Vor Baubeginn ist die provisorisch errechnete Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen.

³ Die definitive Rechnung für die Anschlussgebühren wird nach erfolgter Schätzung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich gestellt. Der Eigentümer hat die Schätzung spätestens drei Monate nach Bauvollendung zu veranlassen; andernfalls werden die Gebühren nach Ermessen durch den Gemeinderat festgesetzt.

⁴ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 22 Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet. Der Zinssatz wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Fälligkeit

Art. 23 Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides

Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Rekursrecht

Art. 25 ¹ Die Verordnung über die Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 28. September 1982 wird aufgehoben. Inkrafttreten
² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.